

**Niederschrift über die Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 11.04.2023

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

**Sitzungsort: Sitzungssaal I des Bürgerhauses Wolken,
Hauptstr. 24, 56332 Wolken**

Tagesordnung:

- 1 Umbau und Erweiterung KiTa „Wildwiese“;
Beratung und Beschlussfassung über das Angebot der Firma Bündgen Bau vom 16.03.2023
- 2 Beratung und Beschlussfassung über den Austausch des Sektionaltores im Geräteraum gegen ein Industrietor mit höher geführter Laufschiene
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für den Zeitraum 2024 – 2028; Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Wolken
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum „Kommunalen Klimapaket“ sowie die Inanspruchnahme der Fördermittel des „Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Vereinbarung für den Ausbau der Bassenheimer Straße zwischen der Ortsgemeinde und dem Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel
- 6 Mitteilungen und Anregungen

Der Vorsitzende, Bürgermeister Walter Hain, eröffnet die öffentliche Sitzung, begrüßt die Anwesenden Ratsmitglieder, den Zuhörer und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor.

Im Weiteren weist der Vorsitzende die anwesenden Ratsmitglieder auf die Ausschließungsgründe nach § 22 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hin.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 11.04.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 1

**Umbau und Erweiterung KiTa „Wildwiese“;
Beratung und Beschlussfassung über das Angebot der Firma Bündgen Bau vom
16.03.2023**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag zur Herstellung der Außenanlagen gemäß dem Angebot vom 16.03.2023 an die Firma Bündgen Bau, Koblenz, in Höhe von 41.499,30 € zzgl. Mehrwertsteuer zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Im Vorfeld fand hierzu eine Begehung mit dem Bau-, Planungs- und Wegeausschuss statt, sodass jetzt im Ortsgemeinderat die erforderliche Auftragsvergabe erfolgen soll. Seitens des Ausschusses wurde eine Auftragsvergabe an die Firma Bündgen Bau vorgeschlagen, da das Angebot als günstig eingestuft wurde.

Erläuterung zur Beratung:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Firma Bündgen Bau, Koblenz, für die Herstellung der Außenanlagen ein Angebot in Höhe von 41.499,30 € zzgl. Mehrwertsteuer abgegeben hat, welches sich wie folgt zusammensetzt:

Abbrucharbeiten	8.312,80 € netto
Neubau Außenanlage	23.646,50 € netto
Hinterausgang bzw. rückwärtiger Bereich	9.040,00 € netto
Fundament für Wärmepumpe	550,00 € netto

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 11.04.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 2

**Beratung und Beschlussfassung über den Austausch des Sektionaltors im
Geräteraum gegen ein Industrietor mit höher geführter Laufschiene**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag zum Austausch des Sektionaltors gegen ein Industrietor zum Angebotspreis von 3.451,00 € incl. Mehrwertsteuer an die Firma Metallbau Fuhrmann GmbH, Mayen, gemäß Angebot vom 11.04.2023 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltungen

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Der Ortsgemeinderat sieht den Planer in gewisser Haftung und bittet um nochmalige Rücksprache mit ihm, ob der entstehende Differenzbetrag (Verlust) aus Kulanz übernommen werden kann.

Erläuterung zur Beratung:

Der Vorsitzende teilt mit, dass In der Ausschreibung dieses Gewerkes das jetzt eingebaute Sektionaltor gefordert und von der Firma Metallbau Fuhrmann GmbH, Mayen, eingebaut wurde.

Im Nachhinein wurde festgestellt, dass im Geräteraum jedoch ein anderes Tor mit höher geführter Laufschiene (Industrietor) benötigt wird. Somit muss hier ein Austausch erfolgen, wobei das zurzeit eingebaute Sektionaltor meistbietend weiterverkauft werden soll.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 11.04.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 3

Beratung und Beschlussfassung über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für den Zeitraum 2024 – 2028; Vorschlagsliste der Ortsgemeinde Wolken

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat

- a) beschließt, dass offene Abstimmung erfolgt.
- b) wählt die in der Anlage 1 aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Schöffen der Wahlperiode 2024 bis 2028

Abstimmungsergebnis:

Zu a) einstimmig Ja Stimmen	0 Nein Stimmen	0 Enthaltungen
Zu b) einstimmig Ja Stimmen	0 Nein Stimmen	0 Enthaltungen

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Stefan Zander (Ausschließungsgrund nach § 22 GemO)

Begründung:

Für die anstehende Wahl der Schöffen und Schöffen ist durch die Gemeinde dem örtlich zuständigen Amtsgericht in Koblenz eine Liste der vorgeschlagenen Personen für das Amt der Schöffen und Schöffen zu übersenden.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort und Postleitzahl sowie den Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Das Amt der Schöffen und Schöffen ist ein Ehrenamt, für das jeder Deutsche zwischen 25 und 69 Jahren vorgeschlagen werden kann, der in der Gemeinde wohnt und nicht vorbestraft i. S. d. § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist.

Zu diesem Amt sollen Personen nicht berufen werden, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet oder in Vermögensverfall geraten sind. Ebenfalls nicht berufen werden sollen hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Notare, Rechtsanwälte,

Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.). Auch Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Ablehnen können das Amt beispielsweise Personen der Heilberufe (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern etc.), Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Menschen, die Angehörige pflegen und so familiär gebunden sind. In diesem Fall ist bei Aufnahme in die Vorschlagsliste in der Spalte „Bemerkungen“ darauf hinzuweisen, dass eine Ablehnung des Amtes gerechtfertigt sein könnte.

Nach § 36 Absatz 1 Satz 2 GVG ist für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Zahl** der Ratsmitglieder, **mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl** der Ratsmitglieder erforderlich.

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne von § 40 Gemeindeordnung (GemO) mit den weiteren Folgen, dass bei dieser Entscheidung des Gemeinderates das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht (§ 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 GemO), Ausschließungsgründe keine Anwendung finden (§ 22 Absatz 3 GemO) und der Gemeinderat gemäß § 40 Absatz 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Die Anzahl der von den Gemeinden in die Vorschlagslisten für Schöffen aufzunehmenden Personen wurde vom Präsidenten des Landgerichtes Koblenz festgesetzt. Für die Ortsgemeinde Wolken sind mindestens **4 Personen** vorzuschlagen.

Erläuterung zur Beratung:

Entfällt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 11.04.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 4

**Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum „Kommunalen Klimapaket“
sowie die Inanspruchnahme der Fördermittel des „Kommunalen
Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation**

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

- a) Den Beitritt zum „Kommunalen Klimapakt“. Die beabsichtigten Maßnahmen:

Austausch der Beleuchtung in der Goloring-Halle gegen LED,

Einbau Lüftungsanlage in der Goloring-Halle,

Ladestation für E-Autos,

sind mit der Beitrittserklärung einzureichen.

- b) Die Beauftragung der Verwaltung einen Förderantrag für das Förderprogramm „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP zu stellen. Die abgestimmten Maßnahmen inkl. Kostenschätzung:

Austausch der Beleuchtung in der Goloring-Halle gegen LED,

Einbau Lüftungsanlage in der Goloring-Halle,

Ladestation für E-Autos,

sind bei der Förderantragsstellung anzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Zu a) einstimmig Ja Stimmen	0 Nein Stimmen	0 Enthaltungen
Zu b) einstimmig Ja Stimmen	0 Nein Stimmen	0 Enthaltungen

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat sich als Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalen Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen. Die Kommunen erhalten Beratung und Begleitung bei der Planung, Hilfe bei der Antragsstellung für Fördermittel und Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen, wenn sie dem KKP beitreten. Durch den Beitritt zum KKP bekennen sich die Gemeinden zu den Klimaszutzzielen der Landesregierung und forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und Anpassung an Klimawandelfolgen. Neben dem KKP hat die Landesregierung ein Förderprogramm („Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) initiiert. Insgesamt stehen 250 Millionen Euro für die Kommunen zur Verfügung. Die Kommunen soll dadurch unterstützt werden, eigene Maßnahmen zum Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen umzusetzen.

Zu a) Kommunaler Klimapakt

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung erhalten die teilnehmenden Kommunen umfassende und maßgeschneiderte Beratung hinsichtlich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Der Beitritt ist für alle Kommunen auf freiwilliger Basis möglich und ist ab dem 01. März 2023 möglich. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen. Ein Beitritt ist durch die Abgabe einer Beitrittserklärung und eines Ratsbeschlusses möglich.

Der Beitritt zum KKP ist kostenfrei. Die Kommunen müssen mit der Beitrittserklärung Maßnahmen aus dem Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen angeben, die nach dem Beitritt umgesetzt werden sollen.

Die Beratung übernimmt die Energieagentur RLP und das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen RLP. Nach dem Beitritt wird im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme in Form einer Initialberatung/ Erstberatung durchgeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die teilnehmenden KKP-Kommunen im weiteren Verlauf eine bedarfsorientierte und intensive Beratung erhalten.

Die Beitrittserklärung ist beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP einzureichen. Der Beitritt zum Klimapakt ist nicht verpflichtend für das Förderprogramm KIPKI.

Die nachfolgenden Maßnahmen wurden verwaltungsseitig aus der Orientierungshilfe für das KKP vorausgesucht.

Klimaschutz	Anpassung an Klimawandelfolgen
Zielgruppengerechte Angebote für Einwohnerinnen & Einwohner...	Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen & Zielen
Etablierung von Arbeitsgruppen im Themenbereich Klimaschutz (z.B. Energie, Wärmeversorgung, PV...)	Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen
Beschaffung von hocheffizienten elektrischen Geräten	Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes/ Platzes (Modellhafte klimagerechte Umgestaltung)
Klimafreundliches Veranstaltungsmanagement	

Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebotes	
geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten	
Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften	
Künftige entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen	

Die ausgewählten Maßnahmen wurden auf Grundlage von Umsetzbarkeit und Zusammenwirken mit bereits laufenden Projekten/ Maßnahmen vorausgewählt. Weitere Maßnahmen sind der Anlage 1 (Orientierungshilfe KKP) zu entnehmen.

Zu b) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)

Die Fördermittel über das KIPKI werden wie folgt aufgeteilt:

- 180 Millionen Euro: Einwohnerbezogene Pauschalförderung an Verbandsgemeinden, Städte und Landkreise (Ortsgemeinden und Stadt sind nicht antragsberechtigt)
- 60 Millionen Euro: werden im Rahmen des KIPKI-Wettbewerbes für Klimaschutzmaßnahmen für Kommunen und privaten Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Ortsgemeinden sind ebenfalls mit kreativen Ideen antragsberechtigt.
- 10 Millionen Euro: Administrierungskosten und Beratungskosten

Die Pauschalförderung beträgt für die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel 784.028,19 Euro (siehe Anlage 2 – Mittelverteilung KIPKI). Der entsprechende Landtagsbeschluss steht noch offen und soll im Laufe des ersten Halbjahres 2023 erfolgen. Als Antragsstart ist der 01.07.2023 vorgesehen. Die Kommunen können nach der Antragsstellung bis Ende Oktober 2023 entscheiden, welche Projekte sie umsetzen wollen und erhalten zum Projektstart die beantragten Fördersummen. Bei Förderantragsstellung sind die Projekte von der Positivliste (Anlage 3) anzugeben, die umgesetzt werden sollen und die Höhe der Kosten anzugeben. Die Maßnahmen müssen bis 31.07.2026 umgesetzt worden sein.

Die nachfolgenden Maßnahmen wurden verwaltungsseitig aus der Positivliste vorausgesucht.

Klimaschutz	Anpassung an Klimawandelfolgen
Einsparung & Wiederverwendung von Trinkwasser (z.B. Regenwasserzisternen...)	Entsiegelung & Gestaltung von Flächen
Errichtung und Umbau von energieeffizienten Küchen im Rahmen der Ganztagesbetreuung & Lehrküchen	Begrünung von Dächern & Fassaden von kommunalen Gebäuden
	Herstellung von Beschattungseinrichtungen an Fenstern (Schulen & Kitas)
	Beschattungseinrichtungen auf Außengeländen (Schulen & Kitas)
	Entsiegelung & naturnahe Gestaltung von Schulhöfen & Außengeländen (Schulen & Kitas)
	Begrünung von Sport- & Freizeitanlagen (Schulen & Kitas); Mehrgenerationen-/ Spielplätze, Dorfplätze...
	Maßnahmen zur Starkregenvorsorge (z.B. Schaffung von Retentionsflächen...)
	Erwerb von Leerständen & Brachen

Die Maßnahmen wurden aufgrund der nachfolgenden Kriterien geprüft und vorausgewählt:

- Umsetzbarkeit/ Realisierbarkeit in Umsetzungszeitraum
- Finanzierung
- Bereits bestehende Förderprogramme (keine Maßnahmen die anderweitig förderfähig sind)

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Den Beitritt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zum „Kommunalen Klimapakt“. Die beabsichtigten Maßnahmen sind mit der Beitrittserklärung einzureichen.
- b) Die Beauftragung der Verwaltung einen Förderantrag für das Förderprogramm „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP zu stellen. Die abgestimmten Maßnahmen sind bei der Förderantragsstellung anzugeben.
- c) Die Fördermittel verbleiben zunächst zu 100 % bei der Verbandsgemeinde und werden zu 50 % an die Ortsgemeinden/Stadt, entsprechend der Einwohnerzahl (siehe Tabelle in der Begründung), ausgeschüttet. Hierfür ist von Seiten der Ortsgemeinden/Stadt bis zum 15.05.2023 ein entsprechender Beschluss in den gemeindlichen Gremien, über die durchzuführenden Maßnahmen, nebst Kostenschätzung, zu fassen.

Der zeitliche Ablauf, ist vorbehaltlich möglicher Änderungen von Fristen des Landes wie folgt geplant.

- Bis 15.05.2023 Vorlage der gemeindlichen Beschlüsse
- In der Sitzung des HuFA der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel am 12.06.2023 Vorberatung über die Maßnahmen
- Abschließende Beschlussfassung über die Maßnahmen in der Sitzung des VG-Rates am 26.06.2023

Der auf die Ortsgemeinde Wolken ausgeschüttete Betrag beläuft sich auf 15.458,48 €.

Hierfür ist bis zum 15.05.2023 ein entsprechender Beschluss in den gemeindlichen Gremien, über die durchzuführenden Maßnahmen, nebst Kostenschätzung, zu fassen. Gelder für nicht angemeldete bzw. beschlossene Projekte verbleiben bei der Verbandsgemeinde.

Erläuterung zur Beratung:

Entfällt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 11.04.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 5

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung der Vereinbarung für den Ausbau der Bassenheimer Straße zwischen der Ortsgemeinde und dem Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Wolken und dem Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel über die Beteiligung des Ver- und Entsorgungsträgers an den Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbahn in „Bassenheimer Straße“, Ortsgemeinde Wolken, zu.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

In der Sitzung vom 24.10.2022 wurde der Beschluss gefasst, auf Grundlage der Ausführungsplanung die Ausschreibung durchzuführen.

Der Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel wird im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme die bestehende Trinkwasserleitung erneuern. Der Zweckverband wünscht eine Vereinbarung, in der die gesamtwirtschaftliche Vergabe und die Entschädigung pro lfdm. geregelt ist.

Die Vereinbarung liegt als Anlage 2 dieser Niederschrift bei.

Erläuterung zur Beratung:

Entfällt.

**Niederschrift zur Sitzung
des Ortsgemeinderates
der
Ortsgemeinde Wolken**

Öffentliche Sitzung: 11.04.2023

Tagesordnungspunkt-Nr.: 6

Mitteilungen und Anregungen

Beschluss:

Entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt.

An der Abstimmung nehmen nicht teil (inkl. Grund):

Entfällt.

Begründung:

Entfällt.

Erläuterung zur Beratung:

Der Vorsitzende teilt mit, dass

- a) durch die Strom- und Gaspreisbremse die Ortsgemeinde eine staatliche Entlastung in Höhe von 15.822,00 € für Strom und in Höhe von 10.992,00 € für Gas erhalten hat.
- b) die Ortsgemeinde Wolken gegen den Bescheid vom 17.06.2021 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über den Kreiszuschuss für die Schaffung von 15 neuen Plätzen für Kinder im Alter von über 2 Jahren in der kommunalen Kindertagesstätte „Wildwiese“ Widerspruch eingelegt hat.
Der Landkreistag erarbeitet derzeit eine neue Musterrichtlinie unter Berücksichtigung des OVG-Urteils. Diese wird Grundlage für eine neu zu beschließenden Richtlinie des Landkreises sein. Die urteilskonforme neue Richtlinie wird dann nach Beschlussfassung im JHA für zukünftige Investitionsvorhaben gelten.
Auf der Grundlage der neuen Richtlinie wird die Kreisverwaltung dann auch über unseren Widerspruch entscheiden und abhelfen.
- c) die Verwaltung einen Begehungstermin mit dem Arbeitskreis „Friedhofssatzung“ zur Umgestaltung des Friedhofes plant.

Sodann werden noch nachfolgende Punkte seitens der Ratsmitglieder angesprochen:

- Gutachten Oberflächenentwässerung „Künsterhof“
- Grundstück „Zur langen Fuhr“, Eigentümer anschreiben zwecks Rückschnitt Bewuchs
- Kostenaufstellung Umbau und Erweiterung KiTa
Die bisherigen Kosten belaufen sich auf ca. 800.000,00 €. Hierzu soll noch eine Gegenüberstellung zwischen den ursprünglich kalkulierten Kosten und den tatsächlich entstanden Kosten vorgelegt werden, damit die entstandenen Mehrkosten zu erkennen sind.
- Thema „Energieeinsparung“
Hierzu teilt der Vorsitzende mit, dass unsere Straßenbeleuchtung abends ab 23:00 Uhr abgesenkt wird und somit ca. 50 % Energie eingespart wird.
- Bürgerzentrum Wolken
Der Eigentümer des Nachbargrundstückes soll zum Abfangen des Geländes (Hang) aufgefordert werden.
- Pflege der Homepage
Ein zweites Angebot hierzu liegt der Ortsgemeinde noch nicht vor. Der vereinbarte Termin mit dem Anbieter musste aus verschiedenen Gründen nochmals verschoben werden. Eventuell liegt dieses Angebot bis zur nächsten Ratssitzung vor.

(Vorsitzender)

(SchriftführerIn)

Anlage 1)

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024-2028

Lfd. Nr.	Anrede	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburtsjahr	PLZ	Wohnort	Beruf	Bemerkung / Bewerbungsbegründung	Hinweise:
1	Frau	Zander		Lisa	1992	56332	Wolken	Verwaltungsbeamtin im BAAINBW	bevorzugtes Gericht: Landgericht	a.) Zufallsbewerber,
2	Herr	Zander		Stefan Herbert	1982	56332	Wolken	Beamter im BMVg	bevorzugtes Gericht: Landgericht	b.) Bedenken nach § 33 Nr. 3-6 GVG,
3	Herr	Seul		Andreas Gottfried	1964	56332	Wolken	Dipl. Ing. Maschinenbau / Fachkraft für Arbeitssicherheit	bevorzugtes Gericht: Landgericht	c.) Bemerkung über § 35 GVG gerechtfertigte Ablehnung,
4	Herr	Mroß		Manfred	1964	56332	Wolken	Zollbeamter	bevorzugtes Gericht: Landgericht	d.) zwingender Ausschlussgrund gem. § 31, 32, 33 Nr. 1 und 2 und § 34 GVG

d.) § 34 Abs. 1 Nr. 5 GVG zwingender Ausschlussgrund durch den Beruf

Die Rolle und Verantwortung gegenüber Angeklagten, Öffentlichkeit und Geschädigten ist durch die bisherige Tätigkeit als Schöffe bewuszt, möchte gerne weiterhin Verantwortung in diesem Ehrenamt übernehmen. Starker Gerechtigkeitsinn und steht für rechtssaatliche Prinzipien, durch die Tätigkeit im öffentlichen Dienst wurde viel Lebens- und Arbeitserfahrung, sowie soziale Kompetenz erlangt, zeitlich sehr flexibel, da der Dienststellenleiter das Ehrenamt generell unterstützt, beifunwortet und fördert, bevorzugtes Gericht: beide

Vereinbarung

zwischen

der Ortsgemeinde **Wolken**, vertreten durch
den Ortsbürgermeister, Herrn Walter Hain,
- nachstehend „Ortsgemeinde“ genannt -

und

dem Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, vertreten durch
die Werkleitung
- nachstehend „WVZ“ genannt -

über

die Beteiligung des Ver- und Entsorgungsträgers an den Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbahn in „**Bassenheimer Straße**“, Ortsgemeinde **Wolken**.

Vorbemerkungen

Die Ortsgemeinde beabsichtigt den Ausbau bzw. die Sanierung der v. g. **Gemeindestraße**. Im Rahmen dieser Arbeiten müssen durch den WVZ die bestehenden Trinkwasserleitungen erneuert bzw. erweitert werden.

Bei dieser Ausgangslage ist es aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt, dass die Ortsgemeinde gegenüber dem WVZ auf die Wiederherstellung der Fahrbahn einschließlich Rinnenplatte bzw. Mulde ab Höhe des Erdplanums im Bereich des Leitunggrabens verzichtet. Die dadurch ersparten Kosten erhält die Ortsgemeinde als Kostenanteil des WVZ für die Herstellung der Fahrbahn einschließlich Rinnenplatte bzw. Mulde sowie der Hausanschlüsse im Fahrbahnbereich im Rahmen der vorgesehenen gemeinschaftlichen Ausbaumaßnahme.

Über die Modalitäten im Einzelnen treffen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Ortsgemeinde und der WVZ kommen überein, auf der Grundlage dieser Vereinbarung den Ausbau der o. g. Gemeindestraße und die Verlegung von Trinkwasserleitungen auf einer Länge von **insgesamt voraussichtlich 710 m** einschließlich der Hausanschlussleitungen gemeinsam durchzuführen. Die im Einzelnen anfallenden Leistungen werden als Gemeinschaftsmaßnahme jedoch nach Losen getrennt ausgeschrieben.

Arbeiten außerhalb des Straßenausbaubereiches durch den WVZ (z.B. Anbindungen an bestehende Leitungen usw.) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Grundlage der Vereinbarung

Diese Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage des Vertragsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Regelung des Mitbenutzungsverhältnisses von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses geltenden Fassung.

§ 3 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Ortsgemeinde schreibt die anfallenden Arbeiten der Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit dem WVZ aus. Hierzu werden die erforderlichen Pläne und ausschreibungsreifen Unterlagen der Trinkwasserleitungen von dem WVZ der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Die für den Bau der Trinkwasserleitungen einschließlich der Hausanschlüsse erforderlichen Genehmigungen werden von dem WVZ eingeholt.
- (2) Die Vergabe des Bauauftrages erfolgt losweise durch die Ortsgemeinde und dem WVZ an den Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot für die gesamten ausgeschriebenen Bauleistungen unterbreitet hat.
- (3) Die Abwicklung, die Bauüberwachung und die Abrechnung der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Verlegung der Trinkwasserleitung einschließlich der Hausanschlüsse für den WVZ zu erbringenden Leistungen obliegen dem WVZ.

§ 4 Abnahme, Mängelansprüche

- (1) Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Bauleistungen von den Vertragsparteien gemeinsam abgenommen. Das Ergebnis wird in einer Niederschrift vermerkt und unterschriftlich anerkannt.
- (2) Jede Partei überwacht in Ansehung der von dem Unternehmen für sie erbrachten Bauleistungen die Mängelanspruchsfristen und macht die jeweiligen Mängelansprüche in Abstimmung mit der anderen Vertragspartei geltend.

§ 5 Kostenbeteiligung

- (1) Der WVZ trägt die Kosten für die Arbeiten zur Verlegung der Trinkwasserleitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen.
- (2) Auf die Herstellung der Fahrbahn ab Höhe des Erdplanums wird von der Ortsgemeinde verzichtet.

- (3) Die Kosten für die Herstellung des Fahrbahnoberbaues ab Erdplanum werden gemäß der beiliegenden **Anlage, die einen Bestandteil zu dieser Vereinbarung** bildet, nach der sich daraus ergebenden Pauschale pro lfdm. Hauptleitungsgraben in der Fahrbahn einschließlich Rinnenplatte bzw. Mulde durch den WVZ der Ortsgemeinde abgegolten. Vorliegend beläuft sich die Pauschale **auf 37,40 €/lfdm** für die **Zustandskategorie 1**, und damit auf insgesamt **26.554,00 €/brutto**.
- (4) Sofern sich zum Zeitpunkt der Abnahme der Baumaßnahme die Pauschalen in der Anlage zum Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen geändert haben, erfolgt die Kostenerstattung nach den dann geltenden Pauschalen.
- (5) Die darüberhinausgehenden Kosten zur Wiederherstellung der Fahrbahn einschließlich Rinnenplatte bzw. Mulde trägt die Ortsgemeinde. Insoweit stellt die Ortsgemeinde den WVZ von etwaigen Mängelansprüchen aus der Wiederherstellung des Fahrbahnoberbaues frei.
- (6) Das Risiko für die Schlechterfüllung und Nichterfüllung tragen ebenfalls die Vertragspartner im Verhältnis der anteiligen Baukosten der Fachlose.

§ 6 Zahlungsverpflichtung

Der WVZ verpflichtet sich, die auf ihn gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung entfallenden Kosten der Ortsgemeinde zu erstatten.

§ 7 Schriftform


Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Ortsgemeinde erhält eine Ausfertigung, der WVZ erhält ebenfalls eine Ausfertigung.

Ortsgemeinde **Wolken**

WVZ Maifeld-Eifel

11.04.2023
(Datum)

20.03.2023
(Datum)







Walter Hain

Stefan Friedsam

Ortsbürgermeister

Stv. Werkleiter

Ortsgemeinde Wolken
Hauptstr. 24
56332 Wolken

Wolken, "Bassenheimer Straße", Erneuerung der Versorgungs- und Anschlussleitungen

Vorläufige Berechnung des Pauschalbetrages für die Wiederherstellung der Fahrbahn im Bereich der Wasserleitungstrasse

Tabellarische Übersicht

Abschnitt	von Station (Planunterlagen Straßenbau):	bis Station (Planunterlagen Straßenbau):	Wasserleitungs- länge	DN (mm)	Grabenbreite (m) bis 1,75m	Grabenbreite (m) über 1,75m	Kategorie	Kostenbeteiligung	Gesamtkosten (Euro)
Bassenheimer Straße	0 + 110	0 + 820	710,00	150	0,60		1	37,40 €	26.554,00 €
									26.554,00 €

Der Pauschalbetrag für die Wiederherstellung der Fahrbahn im Bereich der Wasserleitungstrasse beträgt:

26.554,00 €

Beteiligung der Ver- und Entsorgungsträger in €/fdm. Leitungsraben

Grabenbreite nach DIN [m]	0,60	0,70	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30
Zustand 1 (gemäß ZEB) [€]	37,40 €	38,93 €	40,46 €	41,99 €	43,52 €	45,05 €	46,58 €	48,11 €
Zustand 2 (gemäß ZEB) [€]	53,55 €	56,95 €	60,35 €	63,75 €	67,15 €	70,55 €	73,95 €	77,35 €